

# Intelligenz-Blatt

für  
den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 93.

Sonntag den 19. Novbr. 1843.

Fahrt fort am guten Werke  
Mit Besonnenheit und Stärke.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Nach einer Mittheilung der K. Stadtdirection Stuttgart, fallen häufig die Leute in Strafen, weil ihre Fuhrwerke der Bestimmung des Art. 1. des Gesetzes v. 14. Juli 1839 Reg Bl S. 490 die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke betreffend, nicht entsprechen. Die Ortsvorsteher haben daher jenes Gesetz in ihren Gemeinden wohnenden Fuhrwerk eisern, und auch den Schmiden in Erinnerung zu bringen.

Den 13. Nov. 1843.

Königl. Oberamt. Wirth.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden hiemit beauftragt, innerhalb 14 Tagen hieher anzuzeigen

- 1.) in welchen Orten des Bezirks Eich- und Psecht-Kleiner für die Fäßer-Eiche sich befinden, und welche Personen hiezu gegenwärtig aufgestellt sind, und
- 2.) welche Psecht- oder Stempelzeichen die betreffenden Orte für die Fäßer-Eiche haben.

Den 15. Nov. 1843.

K. Oberamt.

Wirth.

Waiblingen. Bei den meisten Gemeinden stehen die auf Martini 1843 versfallenen Zieher, ihrer schuldigen Gefällablösungscapitale noch aus; die betreffenden Ortsvorstände, haben daher Sorge zu tragen, daß diese Rückstände, in längstens 8 Tagen, hieher werden berichtet werden. Diejenigen, welche diese Frist versäumen haben Execution zu erwarten.

Den 16. Nov. 1843.

K. Kameralamt.

Keller.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Hochdorf. Oberamts Waiblingen.  
(Maiererei- und Schäfererei-Guts-Verpachtung.) Da sich der bisherige Pacht der herrschaftlichen Maiererei- und Schäfererei-Güter zu Hochdorf mit Lichtmess, beziehungsweise Georgii 1844 endigt, so wird die Wiederverpachtung dieser Güter in der nachstehenden Weise

und an den unten näher bestimmten Tagen, im öffentlichen Aufstreich, vorgenommen werden.

Bon dem Gesamtsächengehalt der Güter circa 321 Morgen Acker und 44 Morgen Wiesen, Gärten und Ländel kommen nun zur Verpachtung in

A. einer Gesamtmaiererei, bestehend aus Acker in allen 3 Zellgen 181 $\frac{7}{8}$  Morg. 18,2 R., Wiesen . . . . . 34 $\frac{1}{2}$  Morg. 5,1 R.

Gärten . . . . .  $5\frac{3}{8}$  Morg. 45,8 R.,  
Länder . . . . .  $2\frac{2}{8}$  Morg. 22,6 R.,  
nebst den nöthigen Bohn- und Dekonomiege-  
bäuden, mit welcher das Schafwaiderecht auf  
den Markungen Hochberg und Hochdorf, nebst  
einem bestimmten Pferdtheil von den, auf  
letzterer Markung waidenden, Schafen verbun-  
den wird.

Das Maiereigut bildet zwar kein geschlosse-  
nes Ganze, jedoch halten die einzelnen Acker-  
stücke in den Regel 8 — 15 Morgen im Maß;  
dieselben sind die anagesuchtesten Stücke von  
dem Gesamtsächengehalt der Güter, und ver-  
dienen nicht nur hiedurch, sondern auch theils  
durch ihre Nähe am Ort, theils durch ihre ge-  
schickte Lage, den Vorzug vor den übrigen.

Die Schafwaide war bisher zum Aufschla-  
gen von 250 Stück Schafen berechtigt, und  
sind zu deren Ueberwinterung die, unter den  
oben angegebenen Dekonomiegebäuden nöthigen,  
Stallungen vorhanden.

Zu dem Absage der Produkte ist durch die  
volkreiche Umgebung, wie durch die, 2 Stun-  
den von Hochdorf entfernte, sehr stark besuchte  
Winnender Fruchtschranne hinreichende Gele-  
genheit gegeben.

Die Dauer des Pachtet erstreckt sich auf die  
18 Jahre Lichtmaß 1844 — 62 incl., und hat  
der Pacht-Antritt des Maiereiguts mit Licht-  
maß, der — der Schäfferei aber erst mit Ge-  
orgii 1844 zu erfolgen.

B. Im Einzelnpacht werden Stücke von  
Einem Morgen und darunter, auf Lebenszeit  
der Beständer, verpachtet, und zwar:

Acker in allen 3 Zellgen .  $143\frac{5}{8}$  Morgen,  
Wiesen . . . . .  $1\frac{5}{8}$  Morgen,  
Länder . . . . .  $\frac{2}{8}$  Morgen,

und zu der Aufstreichs-Verhandlung werden  
nicht nur Einwohner von Hochdorf, sondern  
auch auswärtige Liebhaber zugelassen.

Die sämtlichen Pachtgegenstände sind weder  
zu Staats- noch Corporations-Anlagen beitrags-  
pflichtig, und unterliegen blos der Verpflich-  
tung zur Reichung der Zehentabgabe.

Mit diesen beiderlei Verpachtungs-Versuchen  
wird nun die Aufstreichs-Verhandlung für

A. die Gesamt-Maierei Dienstag den 12.  
Decbr. d. J., Morgens 10 Uhr,

B. die Einzelverpachtung Mittwoch den  
13. Decbr. d. J. und die folgenden  
Tage, Morgens 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Hochdorf vorgenommen  
werden, und haben sich die Liebhaber zu der  
Gesamtmaierei durch obrigkeitlich beglaubigte  
und oberamtlich gesiegelte Zeugnisse sowohl über  
hinreichendes Vermögen, als auch die nöthigen

landwirthschaftlichen Kenntnisse zu dem Umtriebe  
dieses Maiereiguts nachzuweisen; diejenigen,  
welche die Veibringung dieser Nachweise ver-  
säumen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn  
sie von der Verhandlung ausgeschlossen werden,  
für die Einzelnpächter genügt es aber an der  
Stellung von 2 Bürgen, deren Zahlungsfähig-  
keit gemeinderäthlich beurkundet ist. Die sämt-  
lichen Objecte wird den etwaigen Liebhabern  
der Cameral-Unterspöcker in Hochdorf auf Ver-  
langen zeigen, und die Verpachtungs-Beding-  
ungen werden 8 Tage vor der Aufstreichs-  
Verhandlung auf der Cameralamts-Canzlei zur  
Einsicht aufgelegt werden.

Vorstehendes wollen nun die OrtsVorstehet  
bei Zeiten zur Kenntniß ihrer Inwohnerschaft  
bringen lassen.

Waiblingen, den 14. Nov. 1843.

R. Cameralamt. Keller.

Waiblingen. Die Rekrutirungs Liste pro  
1844 enthält folgende im Jahr 1823 geborne  
Jünglinge:

- 1) Johann Friedrich Winkler,
- 2) Gottlob Friedrich Pfeil,
- 3) Michael Gottlieb Unger,
- 4) Johann Gottfried Winkler,
- 5) Carl Ferdinand Jäger,
- 6) Viktor Heinrich Wüst,
- 7) Johannes Kayser,
- 8) Carl Mayer,
- 9) Johann Jakob Claas,
- 10) Johann Georg Pfander,
- 11) Johannes Scheffel,
- 12) Johann Georg Widmann,
- 13) Christian Friedrich Braun,
- 14) Johann Ludwig Laible,
- 15) Christian Wilhelm Beyer,
- 16) Carl Christoph Friedrich Bregler,
- 17) Georg Friedrich Schwegler,
- 18) Carl Heinrich Spig,
- 19) Johann Georg Spaich,
- 20) Jakob Friedrich Claas,
- 21) Gottfried Herrmann Rauffmann,
- 22) Immanuel Gottlob Fischer,
- 23) Immanuel Gotthilf Schlagenhauf,
- 24) Johann David Zoller,
- 25) Gottlob Johannes Willinger,
- 26) Johann Friedrich Welter,
- 27) Christian Ludwig Weil,
- 28) August Conrad Weiß,
- 29) Wilhelm Immanuel Herzog.

Den 16. Nov. 1843.

Stadtschultheißen-Rmt.



Folgende Artikel des Gesetzes vom 22. Mai d. J. über die Verpflichtung zum Kriegsdienst sind besonders zur allgemeinen Kenntnissnahme geeignet:

#### Art. 5.

##### Befreiungen.

Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen, entweder im Felde, oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verwundung, durch den Tod verloren haben; desgleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes, oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden, und solche ansprechen. (Art. 58. A. 1.)

#### Art. 6.

Abstufungen, in welchen die Kriegsdienstpflicht erfüllt wird.

Die Kriegsdienstpflicht wird

- 1) im aktiven Heere und
- 2) in der Landwehr erfüllt.

Zur Landwehr sind in den pflichtigen Altersklassen alle Waffenfähigen bezeichnet, welche nicht persönlich im aktiven Heere stehen, ohne Rücksicht, ob sie in demselben bereits gedient haben oder nicht.

#### Art. 13.

Dauer der Dienstleistung.

Die Dienstleistung in der Landwehr ist auf Kriegsdauer beschränkt.

#### Art. 29.

Zurückstellung wegen Berufs oder Familienverhältnisse.

Von der Dienstleistung im aktiven Heere sollen, wenn das Loos zur Einreibung sie trifft, entbunden, und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden:

##### A. wegen Berufs:

- 1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge, desgleichen diejenigen, welche nach Erstehung der akademischen Vorprüfung mit Staatsurlaubnis dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen.
- 2) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erkundeten, und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen, oder im

ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privat-Unterrichtsanstalten, so wie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde, oder schwachsinrige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25. des Volksschulgesetzes entsprechen;

B. wegen Familienverhältnisse.

- 3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, desgleichen der einzige, oder der älteste, und: wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittve, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes, oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt, oder blind ist;
- 4) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind, oder an einem der in Art. 30 Ziffer 3. bezeichneten Gebrechen leiden, vorausgesetzt, daß der zurückzustellende Bruder seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau, oder einem andern geordneten Gewerbe betrieben hat.

Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter, oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister vorgebracht werden.

#### Art. 30.

Nähere Bestimmungen über die Zurückstellung.

Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- 1) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen.
- 2) Unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborene, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.
- 3) Die des Gebrauchs eines Armes oder Fußes, oder des Verstandes beraubten, desgleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet.
- 4) Als im Dienste befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Bruder eingestanden sind.
- 5) Der als abwesend zum Contingent bezeich-

nete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren einzigen Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt, und eingereicht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Art. 29 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten.

6) Werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Art. 29) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden.

7) Zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben, oder wegen des Verlustes einer Hand, oder eines Fußes, oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre.

8) Zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater, oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

## Privat = Bekanntmachungen.

### Waiblingen, Anzeige und Empfehlung.

Concurrenz-Verhältnisse veranlassen mich, das Publikum mit folgenden Preisen meiner Glaswaaren bekannt zu machen und zu geneigtem Zuspruch einzuladen ich erlasse:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1 Dzd. halb Maas Bouteillen, von weißem Glas,    | 1 fl. 36 fr. |
| 1 " Schoppen " " "                               | 1 fl.        |
| 1 " SchoppenGläser in allen Sorten               | 54 fr.       |
| 1 " glatte halb SchoppenGläser mit dicken Böden, | 48 fr.       |
| 1 Stück halb SchoppenBouteille,                  | 4 fr.        |
| 1 " 1/4 " " " "                                  | 3 fr.        |
- und meine übrigen Artikel in verhältnißmäßig gleich billigen Preisen.

Glashändler Vogt & Comp.  
wohnhaft bei Hrn. Buchbinder Seeger.

Waiblingen. 250 fl. bis 300 fl. Junst-Gelder liegen zum Ausleihen parat bei  
Mezger-Ober-Junst-Meister  
Carl Kauffmann.

Waiblingen. [Wohnung Antrag.]

Der Unterzeichnete hat bis Lichmes eine Wohnung bestehend in Stube, Stubenkammer, Büchekammer, Küche und Platz im Keller zu vermieten, auch kann eine vordere Stube und ein Laden dazu gegeben werden.

Carl Pfeleiderer, Rothgerber.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem sind täglich gegen baare Bezahlung eichene Stampstrogböden zu haben.

J. F. Lämmle,  
Schreinermeister.

Waiblingen. Schöne weiße Ganslebern werden zu kaufen gesucht, und gut bezahlt von  
Christian Spaich, Hutmacher.

Waiblingen. Buchbinder Seeger kauft Papierabfall, alte Bücher, Papendeckel etc.

Waiblingen. Ein schöner, feiner, noch wenig getragener wollenblauer Mantel ist zu kaufen bei  
Schneider-Obermeister  
Herb.

Stuttgart. Der neueste Staatsrechnungsabschluß ist abermals ganz günstig ausgefallen. Für das abgelaufene Jahr 1. Juli 1842 bis 1843 waren die Einnahmen zu 10,545,514 fl. 8 fr. angeschlagen; sie haben aber bei höherem Ertrag des Kammerguts besonders der Forste, und bei Zunahme der indirecten Steuern, namentlich des Zolls- und der Getränke-Abgaben, auf 12,448,911 fl. 25 fr. sich belaufen. Die Ausgaben, welche mit 10,536,783 fl. 16 fr. in Voranschlag genommen waren, erforderten nur 10,486,305 fl. 24 fr. — Mehr-Einnahme und Weniger-Ausgabe erhöhten demnach zu 8730 fl. 52 fr. vorangeschlagenen Jahres-Ueberschuß in der Wirklichkeit auf 1,962,606 fl. 1 fr.

Im Großherzogthum Baden ist man jetzt hauptsächlich mit den Landtagswahlen beschäftigt. Es sind bereits wieder viele freimüthige und tüchtige Männer als Deputirte gewählt. Seine K. Hoheit der Großherzog werden am 21. Novr. die Stände persönlich eröffnen. — Alle Parteien sehen dem Landtag mit großer Erwartung entgegen; man hofft die bisherigen Anstände beseitigt und die Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen gehoben zu sehen.